

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 15. September 2015

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.55 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Akkas, Reyhan	Menke, Wilfried
Beckers, Rolf	Mohr, Bruno
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Christoph
Burghardt, Jürgen	Özdemir, Sadettin
Dederichs, Norbert	Puhl, Mathias
Deserno, Hans Dieter	Reinartz, Henning
Feldeisen, Willy	Reiprich, Hans-Dieter
Fritsch, Dieter	Römgens, Tobias
Geller, Thomas	Schallenberg, Markus
Heinrichs, Ina	Scheen, Wolfgang
Hilgers, Markus	Schmidt, Michael
Jungblut, Marika	Schmitz, Andreas
Koch, Daniel	Seelig, Harold
Lankow, Wolfgang	Strank Dr., Karl Josef
	Sylla, Wolfgang
	Zantis, Jürgen

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Marita Baumann, Uwe Burghardt, Andreas Kick, Elena Kummer, Alfred Mandelartz, Elisabeth Meißner, Jörg Schmittmann und Christian Schöneborn.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StVR Derichs
StVR Jansen
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 07.09.2015 auf Dienstag, 15.09.2015, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Bürgermeister Dr. Linkens schlug vor, die Tagesordnung um den TOP

- 28 a) Städtische Gebäude und Hallen, Ertüchtigung der Unterdecken aufgrund Gefährdung durch unsachgemäße Befestigung;
hier: Vergabe der Leistung zur Ertüchtigung der Unterdecken in Turnhallen

zu erweitern.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl bat darum, die Tagesordnung unter TOP 3, um die Wahl eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers im Schulausschuss zu erweitern, da die CDU-Fraktion als sachkundige Bürgerin eine bisherige stellvertretende sachkundige Bürgerin vorschlagen werde.

Die diesbezüglichen Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 16.06.2015
2. Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Baesweiler
3. Besetzung des Schulausschusses;
hier: Wahl einer/eines sachkundigen Bürgerin/Bürgers und eines/einer stellvertretenden sachkundigen Bürgers/Bürgerin
4. Besetzung des Stadtteilbeirates für das Projekt „Soziale Stadt Setterich-Nord“;
hier: Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der SPD-Fraktion
5. Kenntnisnahme von außerplanmäßigen Aufwendungen in der Zeit vom 01.01.2015 bis 30.06.2015
6. Budgetbericht zum Stand 30.06.2015
7. Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2014
8. Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Baesweiler
9. Aktueller Sachstand im Bereich „Asyl“
10. Anfrage der Fraktion „Die Linke“ zur aktuellen Flüchtlingssituation in Baesweiler
11. Antrag der Fraktion „Die Linke“ zur „Begehung der Flüchtlingsunterkünfte“
12. Anträge der Fraktion „Die Linke“ zu freiem und kostenlosem WLAN auf öffentlichen Plätzen in Baesweiler und für Flüchtlinge in deren Unterkünften
13. Bebauungsplan Nr. 54 – Haldenvogelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

14. Bebauungsplan Nr. 82 – Am Bergpark -, 5. Änderung, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
15. Widmung der „Theodor-Heuss-Straße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 98, Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen von Ratsmitgliedern
18. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

19. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend einen Auftrag zur Lieferung von Festplatzverteilschränken und Kabelverlegearbeiten für die Kirmesversorgung „Am Feuerwehrturm“
20. Abschluss eines außergerichtlichen Vergleiches
21. Einführung eines Bürger- und Ratsinformationssystems
22. Sachversicherung für alle städtischen Gebäude
23. Beteiligungen;
 1. Beteiligung der RURENERGIE GmbH an der Windenergie Körrenzig GmbH
 2. Beteiligung der EWV GmbH und der RURENERGIE GmbH an dem Windkraftprojekt Eschweiler der RWE Innogy GmbH
24. Anschaffung von sächlichen und persönlichen Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
25. Anfrage der Fraktion „Die Linke“ zur aktuellen Flüchtlingssituation in Baesweiler
26. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (Planungskostenübernahmevereinbarung) zur Windenergiekonzentrationszone Baesweiler-West
27. Vergabe des Auftrages zur Umgestaltung der Teilbereiche „Im Kirchwinkel/Peterstraße/Am Feuerwehrturm“
28. Lieferung elektrischer Energie für die Betriebsstätten und die Straßenbeleuchtung der Stadt Baesweiler
- 28a Städtische Gebäude und Hallen, Ertüchtigung der Unterdecken aufgrund Gefährdung durch unsachgemäße Befestigung;
hier: Vergabe der Leistung zur Ertüchtigung der Unterdecken in Turnhallen
29. Mitteilungen der Verwaltung
30. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung**1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 16.06.2015**

Bürgermeister Dr. Linkens informierte über folgende Korrekturen des Protokolls unter TOP 27.1 „Mitteilungen der Verwaltung“. Der Name der erwähnten Firma lautet „PSM“ und die Kosten für die Analyse betragen ca. 19.000 €. Die Niederschrift wird entsprechend korrigiert.

2. Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk Baesweiler

Am 05.08.2015 ist die Amtszeit der nachfolgend aufgeführten stellvertretenden Schiedsperson abgelaufen:

Willibert Mänz, Übacher Weg 12, 52499 Baesweiler,
- stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler (umfasst die Stadtteile Baesweiler und Beggendorf)

Die Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson ist daher erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Schiedsamtgesetzes -SchAG NRW - vom 16. Dezember 1992, in der derzeit geltenden Fassung, wählt der Rat der Gemeinde die Schiedsperson. Gemäß Abs. 3 wird die Schiedsperson für 5 Jahre gewählt.

Die Gemeinde soll in geeigneter Form bekannt machen, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können.

Die Bekanntmachung erfolgte im Stadtinfo der Stadt Baesweiler vom 18. Juni 2015 sowie in der Presse.

Des Weiteren erfolgte die Bekanntmachung im Internet sowie durch Aushang in den städtischen Bekanntmachungskästen.

Die Bewerbungsfrist endete am 24.07.2015.

Herr Mänz steht für eine weitere Amtszeit als stellvertretende Schiedsperson nicht mehr zur Verfügung, da er in der Stadtratssitzung am 16.06.2015 als Schiedsperson für den Bezirk Baesweiler gewählt wurde.

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist sind vier Bewerbungen als stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk Baesweiler eingegangen.

1. - Hans Jahn, Goethestraße 53, 52499 Baesweiler
2. - Holger Welsch, Von-Stauffenberg-Straße 1, 52499 Baesweiler
3. - Joachim Hoffmann, Eichenstraße 29, 52499 Baesweiler
4. - Petra Maria Shala, Fidelisstraße 2, 52499 Baesweiler

Gemäß § 2 Abs. 1 des Schiedsamtgesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 2 Abs. 2 des Schiedsamtsgesetzes kann Schiedsperson nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt; unter Betreuung steht.

Nach § 2 Abs. 3 des Schiedsamtsgesetzes soll Schiedsperson nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes).

Nach § 11 Abs. 2 SchAG NRW sind die Vorschriften des Gesetzes auf die stellvertretenden Schiedspersonen entsprechend anzuwenden.

Die Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes einer stellvertretender Schiedsperson werden von Herrn Jahn, Herrn Hoffmann und Frau Shala erfüllt. Herr Welsch hat seinen Wohnsitz in Oidtweiler und kommt deshalb nicht als Schiedsman für den Bezirk Baesweiler in Frage.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler wählte einstimmig Herrn Hans-Reinhard Jahn, wohnhaft Goethestraße 53, 5499 Baesweiler, als stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk Baesweiler.

3. Besetzung des Schulausschusses; hier: Wahl einer/eines sachkundigen Bürgerin/Bürgers und eines/einer stellvertretenden sachkundigen Bürgers/Bürgerin

In der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014, Punkt 9 der Tagesordnung, wurde Frau Martina Hansjosten auf Vorschlag der CDU-Fraktion als sachkundige Bürgerin in den Schulausschuss gewählt.

Frau Hansjosten hat am 01.07.2015 ihren Wohnsitz aus Baesweiler in eine andere Stadt verlegt.

Sachkundige/r Bürger/in in einem Fachausschuss des Rates kann nur sein, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde entfällt nachträglich diese Voraussetzung mit der Folge, dass der/die sachkundige Bürger/in seinen/ihren Sitz im Ausschuss verliert.

Die Nachbesetzung erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NRW, indem die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei der Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in wählen.

Beschluss:

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler wählte der Stadtrat einstimmig die bisherige stellvertretende sachkundige Bürgerin
Frau Petra Drescher-Grotenrath, wohnhaft in 52499 Baesweiler, Schnitzelgasse 134,
als sachkundige Bürgerin und
Herrn Thomas Mohr, wohnhaft Kückstraße 38,
als stellvertretenden sachkundigen Bürger in den Schulausschuss.

**4. Besetzung des Stadtteilbeirates für das Projekt „Soziale Stadt Setterich-Nord“,
hier: Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der SPD-Fraktion**

In der Sitzung des Stadtrates am 01.07.2015, Pkt. 4 der Tagesordnung, wurden die Vertreter/innen des Stadtrates im Stadtteilbeirat für das Projekt „Soziale Stadt Setterich Nord“ gewählt.

Für die SPD-Fraktion wurde Frau Gabriele Bockmühl entsendet.
Frau Bockmühl ist seit dem 18.08.2015 hauptamtliche Beschäftigte beim Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband StädteRegion Aachen, und hat am 30.08.2015 wegen möglicher Interessenkonflikte auf ihren Sitz im Stadtteilbeirat verzichtet.

Entsprechend dem Verfahren in den Ausschüssen erfolgt die Nachbesetzung, indem die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei der Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in wählen. -

Beschluss:

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler wählte der Stadtrat einstimmig
Herrn Markus Schallenberg, wohnhaft in Baesweiler, Bahnstraße 27,
als Vertreter in den Stadtteilbeirat.

5. Kenntnisnahme von außerplanmäßigen Aufwendungen in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 30.06.2015

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende außerplanmäßige Aufwendungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilfinanzpläne/Investitionen

Investitions Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Über- schreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kennt- nis zu ge- ben - € -
I2015-0021	Errichtung einer Zaunanlage SP Steinzeitsiedlung	06-01-02 Bereitstellung von Kinderspielplätzen	a) 0,00 b) 5.538,26 c) 5.538,26	0,00	5.538,26
<u>Erläuterung:</u> Aus Sicherheitsgründen musste die Erneuerung der bisherigen provisorischen Zaunanlage bereits in 2015 erfolgen.					

Beschluss:

Der Stadtrat nahm die außerplanmäßigen Aufwendungen, die in der Zeit vom 01.01. - 30.06.2015 entstanden sind, einstimmig zur Kenntnis.

6. Budgetbericht zum Stand 30.06.2015

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum 15.07. eines Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Änderungen zu den Planzahlen.

Dieser Budgetbericht zum Stand 30.06.2015 stellt die in den jeweiligen Produkten zum Jahresende zu erwartenden Mehr- und Wenigererträge und die zu erwartenden Mehr- und Wenigeraufwendungen dar, lediglich die Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 des Gebäudemanagements sind gemäß § 7 der Haushaltssatzung zusammengefasst.

Des Weiteren werden die Personal- und Versorgungsaufwendungen nicht im jeweiligen Produkt, sondern zusammenfassend dargestellt, was auch der Regelung in § 7 Ziffer 3 der Haushaltssatzung entspricht.

Der für das Haushaltsjahr 2015 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnisplan von ordentlichen Erträgen in Höhe von 51.026.130 € und von ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 53.045.125 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge/-aufwendungen ergab sich ein Defizit von 2.121.975,00 €.

Der nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem erwarteten Jahresergebnis bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 52.258.776,22 € (voraussichtliche Mehrerträge 1.232.646,22 €) und bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 52.835.082,00 € (voraussichtliche Wenigeraufwendungen 210.043,00 €).

Unter Berücksichtigung der Finanzaufwendungen/-erträge (zu erwartender Finanzertrag 230.820 €; zu erwartende Finanzaufwendungen 337.800 €) ergibt sich somit ein zu erwartender Fehlbetrag in Höhe von 683.285,78 €. Demnach ergibt sich gegenüber dem Haushaltsplan 2014 eine voraussichtliche Verbesserung in Höhe von 1.438.689,22 €.

Die Aufwendungen für Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden bei dieser Berechnung in Ansatzhöhe berücksichtigt.

Die wesentlichen Änderungen (in der Anlage 1 der Originalniederschrift grau hinterlegt) in den einzelnen Produkten gegenüber der Haushaltsplanung 2015 sind wie folgt zu begründen:

Die derzeit erwarteten Mehraufwendungen im Bereich **01-04-01 – Dienstleistungen im Bereich TUIV** - resultieren aus zusätzlichen Wartungsverträgen für Programme, die auf Grund einer Lizenzumstellung abgeschlossen werden mussten. Zusätzlich mussten für weitere Programme neue Lizenzen erworben werden.

Im Produkt **01-04-02 – Organisationsangelegenheiten** – ergibt sich eine Verbesserung von rund 20.000 € im Bereich Versicherungen.

Durch Verkäufe von Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes 80.Ederener Weg und in der Schmiedstraße ergibt sich im Produkt **01-11-10 – An-/Vermietung, An/Verpachtung, An-/Verkauf** – voraussichtlich eine Verbesserung in der angegebenen Höhe.

Im Produkt **05-01-02 – Hilfe nach dem Asyl-BLG**- bleibt der Zuschussbedarf nahezu gleich.

Den auf Grund der steigenden Asylbewerberanzahl benötigten Mehraufwendungen stehen durch Zuschüsse vom Bund und Land entsprechende Mehrerträge gegenüber. Näheres hierzu ist aus der Vorlage „Aktueller Sachstand im Bereich Asyl“ zu entnehmen.

Im Produkt **11-01-01 – Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgung, Konzessionsverträge** entstehen gegenüber dem Haushaltsansatz Wenigererträge, die sich vor allem im Bereich Konzessionsabgaben Strom ergeben. Gemäß Rücksprache mit der EWW resultiert der Rückgang der Erträge aus der Zunahme der privaten Photovoltaikanlagen, aus der Verwendung stromsparender Elektrogeräte sowie aufgrund des vergangenen milden Winters.

Auf Grund der Nachkalkulation der Regio Entsorgung für das Jahr 2014 ergibt sich für die Stadt ein Erstattungsbetrag in Höhe von ca. 162.000,00 €. Dieser führt zu Mehrerträgen beim Produkt **11-02-01 - Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung** -.

Im Produkt **13-01-01 - Parkanlagen, Förderung des Stadtgrüns, Unterhaltung der Grünflächen auf Friedhöfen** – entstehen auf Grund geringerer Unterhaltungsaufwendungen Wenigeraufwendungen.

Im Produkt **14-01-01 - Umweltschutzmaßnahmen, lokale Agenda, Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement** – kommt es insgesamt zu einer deutlichen Verbesserung. Zum einen können nicht alle für 2015 vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, zum anderen werden Erstattungen in Höhe von 60.000 €

erwartet für Ausgleichsmaßnahmen zum BP 81, welche bereits in 2014 durchgeführt worden sind. Das bedeutet, dass geringeren Aufwendungen höhere Erträge gegenüber stehen.

Die gravierendsten Veränderungen ergeben sich im Produkt **16-01-01 - Allgemeine Finanzwirtschaft** -. Diese resultieren hauptsächlich aus einem zu erwartenden Mehrertrag bei der Gewerbesteuer in Höhe von rund 700.000 € (Ansatz 6.700.000 €). Aktuell liegt das vereinnahmte Gewerbesteueraufkommen rund 400.000,00 € über den Ansatz von 6,7 Millionen €. Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre wird ein weiterer Anstieg auf 7,4 Millionen € bis zum Jahresende erwartet.

Darüber hinaus wird aufgrund der Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung ein ca. 140.000,00 € höherer Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer erwartet, als veranschlagt.

Eine deutliche Verbesserung ergibt sich auch im Bereich **Personal- und Versorgungsaufwendungen**. Insbesondere bei den Besoldungen/Entgelten ergeben sich voraussichtlich Wenigeraufwendungen in Höhe von rund 212.000 €.

Bei den Versorgungsaufwendungen für die Beamten ergeben sich ebenfalls Wenigeraufwendungen in Höhe von voraussichtlich ca. 50.000 €.

Des Weiteren sind auch die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen gemäß dem aktuellen Gutachten der Versorgungskasse um ca. 126.000 € niedriger als veranschlagt.

Im Hinblick darauf, dass der Budgetbericht nun zeitnah zum 30.09.2015 dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht wird und wesentliche Veränderungen gegenüber dem 30.06.2015 bereits berücksichtigt wurden, erfolgt die Vorlage des nächsten Budgetberichtes zum Jahresabschluss 2015.

Unabhängig davon wird bei der Einbringung des Haushaltsplanes 2016 über die Entwicklung des Haushaltes 2015 aktuell informiert.

Auf Nachfrage von Die Linke-Fraktionsvorsitzende Jungblut zu Produkt 14-01-01 erklärte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass beabsichtigt sei, die Maßnahmen möglichst noch im Herbst 2015 umzusetzen. Soweit dies nicht möglich sei, würden die Maßnahmen in das Frühjahr 2016 verschoben.

7. Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2014

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 wurde gemäß § 95 GO vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt. Er wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 15.09.2015 zugeleitet.

Der Haushaltsplan der Stadt Baesweiler sah für das Jahr 2014 im Ergebnisplan ein Defizit von 143.161,00 € vor.

In der Ergebnisrechnung 2014 wurde nun ein tatsächlich ein **Jahresüberschuss von 221.511,10 €** festgestellt. Dabei sind die Finanzerträge und zu leistenden Finanzaufwendungen berücksichtigt. Gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes haben sich damit in der Ausführung Verbesserungen von 364.672,10 € ergeben. Gegenüber den fortgeschriebenen Ansätzen ergeben sich Verbesserungen in Höhe von 387.372,10 €.

Die Gründe für die Abweichungen von den Ansätzen sind vielseitig und im Lagebericht zum Jahresabschluss unter der Rubrik „Ergebnisübersicht und Rechenschaftsbericht“ detailliert dargestellt.

Die wesentlichsten Abweichungen bei den Erträgen ergeben sich aus höheren Verwaltungsgebühren (+332.679,50 €), aus Zuschreibungen im Rahmen der Veräußerung von Bau- und Gewerbegrundstücken (+255.643,11 €), aus höheren Erträgen aus der Reduzierung von Rückstellungen (+318.280,58 €) aber auch aus deutlich geringeren aktivierten Eigenleistungen (-242.270,32 €).

Die ordentlichen Erträge liegen mit 52.983.239,22 € insgesamt 928.312,22 € über den Ansätzen.

Auf der Aufwandsseite ergeben sich wesentliche Verbesserungen gegenüber den Ansätzen bei den Personalaufwendungen (+259.864,03 €) und den Abschreibungen (+111.910,97 €) aber auch Verschlechterungen bei den Versorgungsaufwendungen (-331.137,00), den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-334.240,15 €) und den Transferaufwendungen (-113.341,76 €).

Die ordentlichen Aufwendungen übersteigen die fortgeschriebenen Ansätze im Saldo um 505.340,95 €.

Das ordentliche Ergebnis endet mit einem Überschuss von 345.048,27 €; zusammen mit dem Finanzergebnis (-123.537,17 €) ergibt sich in der Gesamtergebnisrechnung ein Überschuss von **+221.511,10 €**.

In der Finanzrechnung ergibt sich ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -897.906,82 €, aufgrund hoher Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen jedoch ein positiver Saldo im Bereich der Investitionstätigkeit in Höhe von 2.531.390,67 € und somit ein Finanzmittelüberschuss von 1.633.483,85 €.

Die Investitionskredite wurden um die planmäßigen Tilgungen in Höhe von 403.278,04 € verringert, der Kassenkredit gegenüber dem 31.12. des Vorjahres um 1.145.173,31 € reduziert.

In der Ratssitzung wurde den Ratsmitgliedern der Entwurf der Schlussbilanz mit folgenden Bestandteilen zugeleitet:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Bilanz,
- Anhang und
- Lagebericht.

Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind auf Grund des Umfangs von mehreren hundert Seiten nicht beigelegt (die Fraktionsvorsitzenden sowie die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhielten jeweils vollständige Jahresabschlussunterlagen).

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird gemäß § 101 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Anschließend wird der geprüfte Jahresabschluss vom Stadtrat durch Beschluss festgestellt. Gleichzeitig wird dann über die Entlastungserteilung beschlossen.

8. Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Baesweiler

Die Gemeinden sind nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) verpflichtet, unter Beteiligung der Feuerwehr, einen Brandschutzbedarfsplan und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben. Der derzeit vorliegende Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahre 2010 verliert in diesem Jahr seine Gültigkeit, sodass dieser einer entsprechenden Fortschreibung bzw. Überarbeitung bedarf.

Die überarbeitete Fassung für die Stadt Baesweiler ist der Originalniederschrift als Anlage 2 hinzugefügt

Der fortgeschriebene Brandschutzbedarfsplan 2015 gilt darüber hinaus als Grundlage zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG). Der Gesetzgeber geht hiernach davon aus, dass große und mittlere kreisangehörige Städte über eine ständig besetzte Wache mit hauptamtlichen Einsatzkräften verfügen müssen, weil im Regelfall nur auf diesem Wege der Feuerschutz im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) zu gewährleisten ist. Auf Antrag kann die Bezirksregierung von dieser Verpflichtung Ausnahmen zulassen.

Entsprechende Ausnahmegenehmigungen wurden der Stadt Baesweiler bisher erteilt. Die aktuelle Ausnahmegenehmigung verliert ihre Gültigkeit zum 31.12.2015.

In der aktuellen Ausnahmegenehmigung wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler absolut gegeben ist. Zur Entscheidungsfindung der Bezirksregierung dient insbesondere der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Baesweiler, aber auch die Alarm- und Ausrückeordnung, Überprüfungsverfahren im Rahmen des sogenannten Controllings und die Darstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

Zum 31.07.2015 verfügte die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler über 174 Feuerwehrkameradinnen und -kameraden. Darüber hinaus besteht die für die Nachwuchsförderung sehr wichtige Jugendfeuerwehr derzeit aus 38 Mitgliedern, die Alters- und Ehrenabteilung (bei der auch der Versorgungszug der Freiwilligen Feuerwehr angegliedert ist) aus 53 Mitgliedern.

Die Arbeit in der Feuerwehr ist mit hohen Anforderungen an alle Mitwirkenden verbunden. So tragen die Mitglieder in den Löschzügen eine große Verantwortung. Allein die ständige Einsatzbereitschaft der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr stellt schon eine besondere Belastung dar, der in diesem Rahmen gerade auch ehrenamtlich nur wenige andere Bevölkerungsgruppen ausgesetzt sind.

Um eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr zu erhalten, geht die Stadt Baesweiler neben einer selbstverständlichen technischen hohen Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr sowie der intensiven Kontaktpflege auch neue Wege, indem beispielsweise zu Beginn des Jahres 2015 eine Feuerwehrrente für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eingeführt wurde. Darüber hinaus gibt es regelmäßige Gespräche mit Arbeitgebern im Stadtgebiet, die diese davon überzeugen sollen, vermehrt Arbeitnehmer, die für die Freiwillige Feuerwehr tätig sind, einzustellen. So verfährt bei gleich geeigneten Bewerbern die Stadt Baesweiler als Arbeitgeber ebenfalls.

Bei entsprechender positiver Beschlussfassung des Brandschutzbedarfsplanes wird die Verwaltung, u.a. basierend auf diesem, eine neue Ausnahmegenehmigung bei der Bezirksregierung Köln beantragen.

Über das Ergebnis wird der Rat zu gegebener Zeit in Kenntnis gesetzt.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl dankte ausdrücklich den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. Durch ihren ehrenamtlichen Einsatz könne auf die Einrichtung einer Berufsfeuerwehr verzichtet werden. Zwar Sorge die Stadt für gute Rahmenbedingungen, dies sei aber ohne den ehrenamtlichen Einsatz und das große Engagement der Feuerwehrleute ohne Nutzen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen schloss sich dem Dank an. Der Brandschutzbedarfsplan gebe detailliert und nachvollziehbar Auskunft über die Situation der Freiwilligen Feuerwehr und die Gestaltung der Abläufe. Er zeigte sich zuversichtlich, dass die Bezirksregierung Köln auch in Zukunft die Freiwillige Feuerwehr anstelle einer Berufsfeuerwehr akzeptiere.

Auch SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank und die Die Linke-Fraktionsvorsitzende Jungblut schlossen sich den Dankesworten an und äußerten ihre besondere Wertschätzung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Brandschutzbedarfsplan.

9. Aktueller Sachstand im Bereich Asyl

Wie bereits mehrfach berichtet steigt die Zahl der Flüchtlinge, die der Stadt Baesweiler seitens der Bezirksregierung Arnsberg zur Unterbringung zugewiesen werden, kontinuierlich an. Mit Stand vom 15.09.2015 liegt die Zahl der Personen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Baesweiler bei 258.

Die städtischen Unterkünfte in der Peterstraße sind mit derzeit 74 Personen nahezu voll belegt. Die städtischen Unterbringungsmöglichkeiten Am Bauhof sind derzeit mit 77 Personen belegt, darunter sind 6 Personen, die Leistungen durch das Jobcenter erhalten. Vor kurzem konnten dort auf Grund zurückgehender Obdachlosenzahlen einige Wohnungen, die bislang der Unterbringung Obdachloser dienten bzw. zu diesem Zweck vorgehalten wurden, zu Flüchtlingsunterkünften umgewidmet werden. Darüber hinaus hat die Stadt Baesweiler derzeit 5 städtische und 10 Privatwohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet. Dort sind weitere 54 Personen untergebracht. Die restlichen Personen wohnen in von diesen selbst angemieteten Wohnungen oder bei Familienangehörigen. Von den in Baesweiler lebenden Flüchtlingen sind derzeit rund 51 Personen aus Albanien, 24 aus Syrien, 21 aus dem Kosovo, 12 aus Serbien, 11 aus Marokko. Jeweils 9 Personen kommen aus Mazedonien, Bosnien und Guinea. Die übrigen Flüchtlinge kommen u.a. aus Ägypten, Eritrea, Iran, Afghanistan, Pakistan, Libanon, Nigeria oder Ghana.

Auf Grund der auch weiterhin steigenden Flüchtlingszahlen wurde mit der VIVAWEST eine Übereinkunft gefunden, dass seitens der Stadt kurzfristig 10 weitere Wohnungen angemietet werden können. 2 Wohnungen hiervon wurden bereits mit 9 Personen bezogen. Die übrigen werden nunmehr sukzessive renoviert und mit einer entsprechenden Erstausrüstung für die Flüchtlinge ausgestattet. Eine Rahmenvereinbarung mit der VIVAWEST zur kurzfristigen Unterbringung von (weiteren) Flüchtlingen ist in Vorbereitung. Das Sozialamt beobachtet zudem kontinuierlich den Wohnungsmarkt und sucht nach geeignetem Wohnraum für Flüchtlinge. Des Weiteren werden alle an das Sozialamt herangetragenen Wohnungsangebote überprüft.

Hinsichtlich der Kosten für die Flüchtlingsunterbringung ist darauf hinzuweisen, dass der Bund seine Mittel zur Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung mittlerweile verdoppelt hat. Diese zusätzlichen Gelder sollen nach einer Ankündigung des Landes Nordrhein-Westfalen -anders als die bislang seitens des Bundes an die Länder ausgezahlten Mittel für die Flüchtlingsunterbringung- voll an die Kommunen weitergeleitet werden. Der an die Kommunen weitergeleitete Bundesanteil erhöht sich damit von bislang 54 Mio EUR um 108 Mio EUR auf 162 Mio EUR für gesamt Nordrhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage rechnet die Stadt Baesweiler aktuell mit einer Zuteilung von Mitteln für die Flüchtlingsunterbringung in Höhe von 265.000 € als Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in Höhe von 46.000 € als pauschale Sonderzahlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und ca. 235.000 € Entlastungsmittel des Bundes.

Dieser letzte Betrag entspricht damit im Ergebnis in etwa dem Dreifachen der ursprünglichen Zuweisung zu Beginn des Jahres 2015 in Höhe von 78.000 €. Insgesamt sind damit Zahlungen in Höhe von 546.000 € zu erwarten. Der Kostendeckungsgrad bei zu Beginn des Jahres geschätzten Ausgaben in Höhe von 1,05 Mio EUR läge dann bei etwa 52 %. Aus Altverfahren zur Kostenerstattung werden auf Grund eines aktuellen Gerichtsurteils noch 16.000 € zusätzlich erstattet werden. Aktuell belaufen sich die Kosten in diesem Produkt allerdings bereits auf 820.000 € (Stand 01.09.2015).

Insgesamt geht die Verwaltung auf Grund auch weiterhin steigender Zahlen von notwendigen Gesamtaufwendungen in Höhe von mindestens etwa 1.205 Mio EUR für 2015 aus (Kostendeckungsgrad dann bei ca. 47 %).

Nach einer aktuellen Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Landesregierung, die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden durch eine Anpassung der sogenannten „Stichtagsregelung“ im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) bereits in diesem Jahr spürbar zu entlasten. Auf Grund des dramatischen Anstiegs der Flüchtlingszahlen soll die Berechnung der pauschalierten Landeszuweisung, die bislang auf Grund der Flüchtlingszahlen des vorangegangenen Jahres vorgenommen wurde, künftig anhand einer Prognose der zu erwartenden Flüchtlingszahlen zum 1. Januar des Mittelzuweisungsjahres vorgenommen werden. Der Referentenentwurf zur Änderung des FlüAG befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung. Der Gesetzentwurf soll in Kürze in den Landtag eingebracht werden. Demzufolge wird die vorgesehene Verlegung des Stichtages für die nordrhein-westfälischen Kommunen nach Angaben des Landes zu zusätzlichen Landeszuweisungen im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von ca. 750 Mio EUR führen. Eine einzelgemeindliche Übersicht der Zuweisungen, die mit der beabsichtigten Neuregelung des FlüAG im Jahr 2016 nach dem derzeitigen Erkenntnisstand voraussichtlich verbunden sein werden, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales angekündigt. Diese liegt derzeit allerdings noch nicht vor, sodass eine aktuelle Prognose über die Höhe der künftigen Landeszuweisung noch nicht erfolgen kann. Auch für das Jahr 2015 soll lt. dem Gesetzentwurf auf Grundlage der amtlich ermittelten Bestandszahlen für 2015 eine einmalige Nachzahlung festgelegt werden, deren Höhe bislang ebenfalls noch nicht bekannt ist (landesweit etwa 217 Mio EUR).

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass neben den Flüchtlingen, die im Rahmen der „regulären“ kommunalen Zuweisungen auf die Kommunen verteilt werden, aktuell viele Städte auch im Wege von Amtshilfeersuchen von den Bezirksregierungen aufgefordert werden, weitere Räumlichkeiten zur Flüchtlingsunterbringung kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Hintergrund ist die Tatsache, dass die durch das Land betriebenen Erstaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung der derzeit mehr als 1.000 eintreffenden Flüchtlinge je Tag nicht ausreichen. So haben Städte und Gemeinden in den vergangenen Wochen eine Vielzahl von Notunterkünften mit mehr als 10.000 Plätzen geschaffen.

Die Amtshilfeersuchen der Landesregierung ergehen dabei mit einem sehr kurzen Vorlauf von nur wenigen Stunden zur Schaffung von Notunterkünften für in der Regel etwa 150 Flüchtlinge. Dabei wird aus den betroffenen Kommunen berichtet, dass häufig keinerlei Information über die Herkunftsländer, das Alter und die genaue Anzahl der zu erwartenden Flüchtlinge vorliegen. Auch sind die notwendigen Gesundheitsuntersuchungen häufig noch nicht erfolgt.

Von der Inanspruchnahme durch das Land NRW sind auch bereits in der StädteRegion einige Städte betroffen. Weitere Amtshilfeersuchen sind zu erwarten.

Insofern stellen sich für die in Anspruch genommenen Städte viele logistische, medizinische, sicherheitsrelevante aber auch soziale Herausforderungen. In einer geeigneten Örtlichkeit müssen Übernachtungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten, sanitäre Einrichtungen, Verpflegung und Getränke vorgehalten werden. Beförderungsmöglichkeiten sind zu organisieren.

Da die in den Kommunen ankommenden Flüchtlinge zudem noch nicht registriert sind, müssen in Absprache und nach den Vorgaben der Bezirksregierung Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchender erstellt bzw. vorbereitet werden. Eine ärztliche Untersuchung, insbesondere auf Tuberkulose (TBC), muss organisiert werden. Die sprachliche Verständigung, z.B. über Dolmetscher muss gewährleistet und es müssen seelsorgerische Maßnahmen getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund hat zum Erfahrungsaustausch im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz am 14.08.2015 ein Gespräch zwischen den beteiligten Kommunen der StädteRegion Aachen und Fachleuten aus den einschlägigen Bereichen stattgefunden, um gemeinsam eine Vorgehensweise zu erarbeiten. Man hat verabredet, sich in regelmäßigen Abständen zu dem Thema auszutauschen.

Für die erforderliche ärztliche Erstuntersuchung haben Gespräche zwischen den Nordkreiskommunen und dem Medizinischen Zentrum in Bardenberg stattgefunden. Dort stehen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Zudem soll eine Gruppe von Medizinern aufgebaut werden, die im Bedarfsfall die Untersuchungen durchführen kann.

Weitere Vorbereitungsmaßnahmen sind seitens der Verwaltung ergriffen worden, da die Inanspruchnahme per Amtshilfe erfahrungsgemäß sehr kurzfristig -meist innerhalb von 24 Stunden- erfolgt und sodann Unterbringungsmöglichkeiten für ein Flüchtlingskontingent von regelmäßig 150 Personen getroffen werden müssen.

Die Kosten für den etwaigen Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung sind in den o.g. Gesamtaufwendungen in Höhe von mindestens etwa 1.205 Mio EUR für 2015 noch nicht enthalten. Zwar können die Kosten für den Betrieb der Notunterkünfte der Bezirksregierung in Rechnung gestellt werden. Es bleibt aber die Frage, ob eine komplette Kostenerstattung erfolgen wird, u.a. auch hinsichtlich höherer Personalkosten zum Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung, weil ein ordnungsgemäßer Ablauf sicherlich nicht nur mit Ehrenamtlern/innen gewährleistet werden kann. Insofern hat auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine vollständige Kostenübernahme angemahnt (vgl. Mitteilung 428/2015 vom 13.08.2015).

Einer aktuellen Mitteilung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen ist zudem zu entnehmen, dass Nordrhein-Westfalen eine Gesundheitskarte für Flüchtlinge einführen wird. Eine entsprechende Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen gegen Kostenerstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch V wurde insofern mit insgesamt 8 Krankenkassen getroffen. Der genaue Inhalt der Rahmenbedingungen liegt derzeit den Kommunen noch nicht vor. In einer FAQ-Liste zur Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen

heißt es hierzu, dass jede einzelne Gemeinde selbst entscheiden könne, ob sie für die ihr zugewiesenen Flüchtlinge eine Gesundheitskarte einführen will, wobei dabei sicher zu prüfen sei, „ob es sich wirtschaftlich für sie rechnet, an der Vereinbarung teilzunehmen“. Hinsichtlich der finanziellen Folgen wird darauf hingewiesen, dass nach Erfahrung in Hamburg und Bremen (wo ein ähnliches System bereits eingeführt worden ist) dort Einsparungen in den jeweiligen Verwaltungen erzielt werden konnten. Die Gemeinden profitierten zudem von Rabattvereinbarungen und anderen Instrumenten der gesetzlichen Krankenversicherung. Sobald weitere Einzelheiten zur Gesundheitskarte vorliegen und eine genaue Prüfung möglich ist, wird die Verwaltung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge zeitnah einen Vorschlag unterbreiten.

Beigeordneter Brunner erläuterte ausführlich die Verwaltungsvorlage. Er wies darauf hin, dass die Vorlage bereits die Fragen der Fraktion Die Linke (siehe TOP 10 der Sitzung) zu 1., 3. und 4. beantwortete. Die Fragen 10. und 12. hinsichtlich der möglichen Einrichtung von Erstaufnahmeeinrichtungen und zu leer stehenden Wohnungen der Vivawest, die für die Flüchtlingsunterbringung in Frage kämen, werde er im nicht öffentlichen Teil der Sitzung unter Tagesordnungspunkt 25 beantworten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

10. Anfrage der Fraktion „Die Linke“ zur aktuellen Flüchtlingssituation in Baesweiler

Mit dem der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Antrag beantragt die Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler die schriftliche Beantwortung von insgesamt 13 Fragen zur Zuweisung und Unterbringung von Flüchtlingen, die Herr Brunner wie folgt beantwortete:

1. Wo in Baesweiler befinden sich zurzeit Flüchtlingsunterkünfte?

Flüchtlingsunterkünfte befinden sich in der Peterstraße, Am Bauhof und in privat angemieteten Wohnungen (siehe hierzu die Ausführungen zu TOP 9 der Sitzung).

2. In welchem Zustand sind diese Unterkünfte und wann wurden diese zuletzt renoviert bzw. saniert?

Die seitens der Stadt privat angemieteten Wohnungen werden bei Ein- bzw. bei Auszug laufend renoviert/saniert. Die Häuser in der Peterstraße 190 und 192 wurden zuletzt im Herbst 2013 saniert, die Häuser in der Peterstraße 194 und 196 erst vor kurzem. Am Bauhof wurden alle Wohnungen jeweils vor dem Erstbezug renoviert.

3. Wie viele Unterkünfte sind in städtischem Besitz und wie viele Wohnungen sind von der Stadt von Privat angemietet?

Die Unterkünfte in der Peterstraße und Am Bauhof sowie 5 Wohnungen sind im städtischen Eigentum, außerdem hat die Stadt 10 Wohnungen von privaten Eigentümern angemietet.

4. Gibt es Wohnungen, die direkt von privat an Flüchtlinge vermietet werden?

Ja, insbesondere sog. Analogleistungsbezieher wohnen zu großen Teilen in selbst angemietetem Wohnraum.

5. Wie viele Flüchtlinge befinden sich zurzeit in Baesweiler und wie hoch ist die Anzahl schulpflichtiger Kinder?

Die aktuelle Zahl der Flüchtlinge (Stand 15.09.2015) beträgt 258 Personen davon

33 Kinder ≤ 6 Jahre,
24 Kinder 6 bis 10 Jahre,
19 Kinder 11-16 Jahre,
2 Kinder 17 Jahre

6. Sind diese Kinder bereits in Klassen untergebracht?

Es besteht Schulpflicht mit Ausnahme für die Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen, die es derzeit in Baesweiler noch nicht gibt.

Zurzeit sind noch nicht alle schulpflichtigen Kinder in Schulen vermittelt, da das Einschulungsverfahren so läuft abläuft, dass die Eltern der schulpflichtigen Kinder zunächst vom Kommunalen Integrationszentrum der StädteRegion Aachen wegen einer Terminabsprache angeschrieben werden.

7. Bekommen die Flüchtlinge in Baesweiler ein Sozialticket, um die Ämter (Schulamt, Jugendamt...) in Aachen mit dem ÖPNV erreichen zu können? Wenn nein, gibt es Lösungsansätze und wenn ja welche?

Die Flüchtlinge erhalten Leistungen analog SGB XII und II und können ein Mobilticket der StädteRegion Aachen für 27,80 € je Monat erwerben, mit dem sie Busse und Bahnen innerhalb der StädteRegion nutzen können. Auch für die zahlreichen passlosen Flüchtlinge konnte mit dem AVV eine Regelung gefunden werden.

8. Ist nach derzeitigem Stand eine Zuweisung von Flüchtlingen nach Baesweiler zu rechnen?

Es werden laufend Familien zugewiesen. Nachdem nunmehr auch Kommunen unter 40.000 Einwohnern mit Zuweisungen von Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen rechnen müssen, kann dies auch für Baesweiler relevant werden.

10. Wie ist Baesweiler für den Fall einer kurzfristigen Zuweisung von 100 - 150 Flüchtlingen gerüstet und wo würden diese untergebracht werden können? Gibt es entsprechende Räumlichkeiten?

Hierzu wird auf Tagesordnungspunkt 25 im nichtöffentlichen Teil verwiesen.

11. Wie viele Unterkünfte/Wohnungen werden von der Stadt für einzelne Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien vorgehalten und wie groß sind diese?

Es wird auf die Ausführungen zu 3. verwiesen. Die Wohnungen im Bauhof haben eine Größe von 50 qm, Zimmer für Einzelpersonen in der Peterstraße sind 10 qm, Doppelzimmer 16 qm groß. Die übrigen für Familien vorgesehenen Wohnungen haben eine Größe zwischen 60 und 80 qm entsprechend der Personenzahl der zugewiesenen Familien.

12. Wie viele Wohnungen der Vivawest stehen zurzeit leer und könnten vorübergehend als Wohnungen für Flüchtlinge genutzt werden?

Hierzu wird auf Tagesordnungspunkt 25 im nichtöffentlichen Teil verwiesen.

**13. Hat die Stadtverwaltung bereits bei Vivawest angefragt?
Wenn ja, wie sind die Ergebnisse des Gesprächs?**

Die Zusammenarbeit mit Vivawest funktioniert sehr gut. Die in Frage kommenden Wohnungen werden der Stadt angeboten und besichtigt und sofern die Konditionen stimmen auch angemietet.

14. Gibt es entsprechende Überlegungen seitens der Stadt, in wie fern man mit Vivawest verhandeln könnte, sollte Vivawest nicht bereit sein, die Wohnungen vorübergehend zur Verfügung zu stellen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Im Anschluss an die Beantwortung der Fragen nutzte Bürgermeister Dr. Linkens die Gelegenheit, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialamtes sowie den Kirchen, dem Nachbarschaftstreff und allen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für ihren großen Einsatz zur Bewältigung der Flüchtlingssituation zu danken.

Die Linke-Fraktionsvorsitzende Jungblut bedankte sich für die ausführlichen Informationen.

Sie dankte ebenfalls dem Nachbarschaftstreff und den Ehrenamtler/innen im Café Willkommen. Es sei ein gutes Netzwerk geschaffen worden, damit sich die Menschen gegenseitig kennenlernen könnten.

Auf ihre Nachfrage zu dem aktuellen Sachstand geplanter regelmäßiger Gespräche zwischen den Bürgermeistern der StädteRegion und Fachleuten aus dem Bereich der Flüchtlingsbetreuung (siehe TOP 9) sowie nach der möglichen Einführung einer Gesundheitskarte ging Herr Brunner wie folgt ein:

Ein neuer Gesprächstermin auf städteregionaler Ebene sei auf den 17.09.2015 terminiert worden.

Das bisherige Verfahren in der Krankenhilfe für Asylbewerber bedeute tatsächlich einen großen bürokratischen Verwaltungsaufwand. Dem gegenüber müssten aber die Aufwendungen für eine Gesundheitskarte gestellt werden. Hier werde noch geprüft und zu gegebener Zeit ein Beschlussvorschlag erarbeitet.

11. Antrag der Fraktion „Die Linke“ zur „Begehung der Flüchtlingsunterkünfte“

Mit dem der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Antrag beantragt die Fraktion „Die Linke“ im Stadtrat Baesweiler eine Begehung der Räumlichkeiten der Flüchtlingsunterkünfte in Baesweiler und Setterich für je einen Vertreter pro Fraktion.

Auf damaligen Wunsch der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Soziales fand zuletzt am 18.12.2013 eine Begehung der Asylbewerberunterkünfte in Baesweiler und Setterich statt, zu der Vertreter/innen der im Rat vertretenen Fraktionen eingeladen waren. Die Teilnehmer konnten sich sowohl bei der vorhergehenden Information als auch bei der Begehung der Unterkünfte „Peterstraße“ und „Am Bauhof“ ein Bild von der Situation der Flüchtlinge und der Unterbringung der Flüchtlinge machen. Die damalige Resonanz der Ausschussmitglieder war positiv und sowohl die gute Arbeit der Verwaltung und des städtischen Baubetriebshofes als auch die gute Zusammenarbeit der Verwaltung mit den Einrichtungen und Organisationen, die Hilfe anbieten, wurde lobend hervorgehoben.

Frau Jungblut regte an, einen konkreten Termin festzulegen.

Dr. Linkens schlug vor, einen Besichtigungstermin im Zusammenhang mit der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales am 17.11.2015 vorzubereiten, an dem die im Rat vertretenen Fraktionen mit einer ihrer jeweiligen Größe entsprechenden Zahl teilnehmen können. Ggf. könne auch ein früherer Termin vereinbart werden.

12. Anträge der Fraktion „Die Linke“ zu freiem und kostenlosem WLAN

- 1. auf öffentlichen Plätzen in Baesweiler**
- 2. für Flüchtlinge in deren Unterkünften**

Die Anträge der Fraktion „Die Linke“ sind der Originalniederschrift als Anlagen 5 und 6 beigelegt.

Zu 1.:

Seit längerem beschäftigt sich die Stadt mit der Frage, wie ein kostenloses WLAN und damit ein freier Internetzugang im Baesweiler Stadtgebiet aufgebaut werden kann. Bereits 2014 gab es hierzu erste Gespräche mit Telekommunikationsanbietern.

Am 29.1.2015 fand ein erstes Informationsgespräch mit Vertretern der Freifunk-Initiative Aachen statt, die ihr Konzept eines kostenlosen und freien WLANs vorstellten.

Am 3.2.2015 wurde der Antrag der Jungen Union Baesweiler vom 21.11.2014, in Baesweiler WLAN HotSpots einzurichten, in der Stadtratssitzung beraten und der Beschluss gefasst, die Verwaltung mit der weiteren Prüfung zur Realisierung eines öffentlichen WLAN-Netztes in der Stadt Baesweiler zu beauftragen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2015 wurden zu diesem Thema zahlreiche Gespräche geführt, u.a. mit der Initiative „Freifunk“, den Gewerbetreibenden und mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern auf einem Bürgerforum am 10. Juni 2015 im its.

Die Stadtverwaltung Baesweiler wird in einem ersten Schritt die beiden Rathäuser in Baesweiler und Setterich sowie die Stadtbücherei mit einem öffentlichen WLAN-Zugang ausstatten. Darüber hinaus plant auch das its einen entsprechenden HotSpot im Gewerbegebiet.

Parallel dazu planen auch die Baesweiler und Settericher Gewerbetreibenden, in den beiden Innenstädten ihren Kunden in Kooperation mit der Freifunk-Initiative kostenloses WLAN zur Verfügung zu stellen, um damit die Aufenthaltsqualität in den Geschäften, Restaurants und Gaststätten weiter zu verbessern. Mittlerweile sind bereits fast 30 Freifunk- WLAN HotSpots im Stadtgebiet im Einsatz.

Am Dienstag, 8. September 2015, haben sich die Freifunker aus Aachen in Baesweiler mit dem Bürgermeister, Vertretern der Stadtverwaltung und Interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertreter aus der lokalen Wirtschaft und engagierten Freifunk-Enthusiasten aus Stadt und Region getroffen. Ziel war die Gründung einer lokalen Freifunk-Community, die dabei hilft, dass Privatleute und Gewerbetreibende das Freifunknetzwerk in Baesweiler verbreiten.

Zu 2.:

Hinsichtlich der Ausstattung der öffentlichen Plätze und Flüchtlingsunterkünfte mit Freifunk wird die Verwaltung die technischen Realisierungsmöglichkeiten kurzfristig prüfen.

Mit den Freifunkern aus Aachen wurde bereits abgeklärt, dass es keine technischen Probleme zur Installation von Freifunkroutern in Asylbewerber-Unterkünften gebe. Dennoch müssten die örtlichen Gegebenheiten daraufhin geprüft werden, dass die Router gesichert installiert werden könnten.

Frau Jungblut begrüßte die Bemühungen der Verwaltung zur Einrichtung von kostenlosem WLAN und regte nochmals an, auch das Jugendcafé entsprechend auszustatten.

Diese Anregung wurde von der Verwaltung aufgenommen.

- 13. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung, Stadtteil Baesweiler**
- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Der hierzu geörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Die Begründung mit den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 54 – Haldenvorgelände, Änderungs-Nr. 12 (§ 13a BauGB) ist der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügt.

In seiner Sitzung am 24.09.2013 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 09.10.2014 bis 07.11.2014 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 09.10.2014 bis 07.11.2014.

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 14.10.2014:

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Seitens der Wintershall Holding GmbH sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

b) EBV mit Schreiben vom 13.10.2014:

Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Die in Rede stehende BP-Fläche wird von einer vermuteten geologischen Störung (vermutlich Sandgewand) gekreuzt. Es wird empfohlen, den vermuteten Verlauf der Störung plus eines Sicherheitsabstandes von 10m links und rechts des vermuteten Verlaufes von der Bebauung freizuhalten.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB ist erforderlich.

Zur o.g. Bauleitplanung werden - unter Beachtung zuvor gemachter Ausführungen – seitens EBV keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme:

Auf Nachfrage beim Geologischen Dienst NRW wurde der Stadt Baesweiler eine konkrete Anfrage bei der RWE Power AG empfohlen, welche mit Schreiben vom 05.05.2015 erfolgte.

Die RWE Power AG teilte daraufhin mit, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen eine Bebauung bestehen. Dabei erfolgt diese Stellungnahme nur aus Sicht der Sumpfungsmaßnahme des Braunkohletagebaues.

Die Stadt hat daraufhin ein Gutachterbüro mit der genauen Untersuchung dieser vermuteten geologischen Störung beauftragt.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beschränkung von Teilflächen hinsichtlich einer Bebauung aus geotechnischer Sicht nicht erforderlich ist.

Der EBV hält an seiner Stellungnahme vom 16.10.2014 fest, in der auf einen 20 m breiten Korridor der vermuteten Lage der Störung hingewiesen wird.

Es wird vorgeschlagen, im Bebauungsplan den entsprechenden Korridor darzustellen, mit dem Hinweis, dass hier hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertisen einzuholen und zu berücksichtigen sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, einen 20 m breiten Korridor in den Bebauungsplan einzuzeichnen, mit dem Hinweis, dass hinsichtlich Baugrunduntersuchung sowie Auslegung der Gebäudefundamente entsprechende geologische sowie baustatische und architektonische Expertise einzuholen und zu berücksichtigen sind.

c) Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 29.10.2014:

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) ist Betreiber der beiden Regenrückhaltebecken „Otto-Hahn-Straße“ und „Adenauerring“. In Folge des vorgelegten Bebauungsplanes Nr. 54 ist mit einer zusätzlichen Belastung der Regenrückhaltebecken zu rechnen. Eine ordnungsgemäße Funktionsweise der Regenrückhaltebecken nach Umsetzung des Bebauungsplanes ist zu gewährleisten.

Stellungnahme:

Der vorliegende Sachverhalt wurde mit dem WVER abgestimmt.

Es wurde durch ein Ingenieur-Büro nachgewiesen, dass sowohl hydraulisch, als auch hinsichtlich der Schmutzfracht, die Situation des Gesamtsystems, durch zusätzliche Belastungen aus dem BP 54, nicht negativ beeinflusst wird.

Ein Niederschlagsabflussmodell ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig, die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

d) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 29.10.2014:

Das kenntlich gemachte Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emmi“ und „Rothe Erde I“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld „Carl Alexander I“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emmi“ und „Rothe Erde I“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Carl Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel zu 51% sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH, Dithmarscher Straße 13 in 26723 Emden zu 49%. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können.

Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az. 61.42.63 - 2000 - 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaues, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Nach dem derzeitigen Stand des hiesigen Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkataloges (Abkürzung: BAV-Kat) liegt das Planungsgebiet im Bereich der ehemaligen Betriebsstätte Carl-Alexander / Betriebsfläche Schachtanlage / Nr. 5003-S-001-1. Im Planungsgebiet wurden Gleisanlagen der Grubenanschlussbahn Carl-Alexander betrieben.

Im näheren Umfeld des Planungsgebietes sind BAV-Kat folgende weitere Flächen ehemaliger bergbaulicher Nutzung verzeichnet:

- Carl-Alexander / Betriebsfläche Lagerplatz / Nr. 5003-S-001-2
- Carl-Alexander / Betriebsfläche Kokerei / Nr. 5003-S-001-3
- Carl-Alexander / Halde / Nr. 5002-A-001

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 7. Änderung wurde mit Schreiben vom 13.05.2008 - 65.52.1-2008-323 - bereits eine ausführliche Stellungnahme hinsichtlich der o.a. BAV-Kat-Flächen abgegeben, auf die hiermit verwiesen wird.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, ebenfalls die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Die von der Bezirksregierung Arnsberg aufgeführten Eigentümer wurden seitens der Stadt beteiligt.

Der Stadtrat nimmt die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Rothe Erde I“, „Carl-Alexander I“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine alllastentechnische Untersuchung gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) durchgeführt. Dieses Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Rothe Erde I“, „Carl-Alexander I“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis zu nehmen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Gutachten (alllastentechnische Untersuchung) ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

e) Aachener Verkehrsbund GmbH mit Schreiben vom 05.11.2014:

Das betreffende Planungsgebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler zum Teil als Fläche als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt. Dementsprechend wird für diesen Bereich im Zuge des Aufstellungsverfahrens eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich sein.

Es wird daher darum gebeten, den zuständigen Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr, die Nahverkehr Rheinland GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln, als Träger öffentlicher Belange sowohl zum vorliegenden Bebauungsplan als auch zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.

Stellungnahme:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13 a BauGB, wonach der Flächennutzungsplan im Rahmen einer redaktionellen Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst wird.

Eine Beteiligung des o.g. Trägers öffentlicher Belange ist dabei nicht erforderlich, da die Fläche für Bahnanlagen in privatem Besitz des EBV war und lediglich als Grubenanschlussbahn betrieben wurde.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

f) Geologischer Dienst mit Schreiben vom 17.10.2014:

Boden und Baugrund:

Gemäß dem Auskunftssystem der BK 50 NRW ist der westliche Bereich des Plangebiets anthropogen aufgebracht Boden, während der mittlere bis östliche Baugrund mit natürlich gewachsenem Lössboden ausgestattet ist, welcher zur Regenwasser- versickerung längerfristig nicht geeignet ist (vgl. Punkt 6.1 und 6.2 in der Begründung, Stand 11.12.2013 und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Seite 3, Kap. 21, Stand 21. Jan. 2014).

Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Stellungnahme:

In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass der Baugrund objektbezogen (vom jeweiligen Bauherrn) zu untersuchen und zu bewerten ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis, dass der Baugrund objektbezogen (vom jeweiligen Bauherrn) zu untersuchen und zu bewerten ist, in den Bebauungsplan aufzunehmen.

g) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 03.11.2014:

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt

Bodenschutz und Altlasten:

Gegen die 12. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn folgende Ergänzungen aufgenommen werden:

Die 12. Änderung bezieht sich auf einen Bereich, der zum ehemaligen Betriebsgelände der Zeche Carl-Alexander gehört. Das ehemalige Zechengelände ist unter der Nummer 5003/0001 im Altlasten-Verdachtsfläche-Kataster der StädteRegion Aachen verzeichnet. Im Bereich der 12. Änderung befanden sich Gleisanlagen. Die Belastungssituation ist daher im Bereich der 12. Änderung nicht so hoch zu vermuten, wie im Bereich der Kokerei, die weiter westlich lag.

Das Gutachten des Büros Tillmanns vom 08.01.2014 weist im Oberboden (0-30 cm) Belastungen mit Blei nach, die den Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für Wohngebiete überschreiten. Der direkte Kontakt mit dem belasteten Boden ist daher zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Splitt) ausreichend. Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus/Kleingärten mit 60 cm
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und
- im Bereich von Grün- und Freizeitanlagen mit 10 cm

unbelastetem Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länder-arbeitsgemeinschaft Abfall) abzudecken.

Alternativ zu den Abdeckungsmaßnahmen kann auch ein Bodenaustausch der belasteten Böden erfolgen.

Im Bereich der 12. Änderung wurden durch das Büro Tillmanns Auffüllungen bis ca. 1,2 m nachgewiesen. Es wurden keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt. Die im Vergleich zur Kokerei zu erwartende niedrige Belastungssituation wird also von den Untersuchungsergebnissen bestätigt. Eine chemische Analyse der Auffüllung wurde - vermutlich aufgrund der organoleptischen Unauffälligkeit - nicht durchgeführt.

Der Gutachter schlägt vor, die bei den Baumaßnahmen anfallenden Auffüllungsaushubmassen im Bereich des Schutzwalles einzubauen. Dabei sollen die Auffüllungen im Kern des Schutzwalls eingebaut werden. Die Abdeckung der so umgelagerten Auffüllungen soll mit unbelastetem Boden erfolgen. Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine Bedenken, sofern diese Arbeiten durch einen sachkundigen und unabhängigen Gutachter begleitet werden.

Im Bereich der 12. Änderung liegen 2 Bodenmieten. Diese wurden nicht untersucht. Es ist daher unbekannt, woher das Material stammt, um welche Art es sich bei dem Material handelt und ob es belastet ist. Sofern beabsichtigt ist, diese Mieten zur Geländemodulation im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche einzubauen, so sind vorher Untersuchungen durch einen unabhängigen und sachverständigen Gutachter erforderlich. Die Untersuchungen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Vor einem Einbau innerhalb der Altlasten-Verdachtsfläche ist die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich. Sollte die untere Bodenschutzbehörde einem Einbau nicht zustimmen können, so ist das Material ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Im Bereich der 12. Änderung gibt es ein Bodenbecken. Wozu das Becken diente, ist nicht bekannt. Das Becken wurde bisher nicht untersucht. Bevor das Becken verfüllt wird, ist zu klären, welchen Zweck das Becken hatte. Ggf. sind Untersuchungen erforderlich, die belegen, dass hier keine umweltgefährdenden Stoffe versickert oder gelagert wurden. Vor Verfüllung des Beckens ist der unteren Bodenschutzbehörde das Material zu nennen, mit dem verfüllt werden soll. Vor der Verfüllung ist die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.

Eine gezielte Versickerung von Oberflächen- und / oder Niederschlagswasser ist im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche ohne zusätzliche technische Maßnahmen nicht zulässig.

Bei allen Baumaßnahmen / Eingriffen in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche ist die gutachterliche Begleitung der Maßnahme erforderlich.

Alle Baumaßnahmen / Eingriffe in das Erdreich im Bereich der Altlasten-Verdachtsfläche sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Stellungnahme:**Bodenschutz und Altlasten:**

Der Umgang mit offenen Bodenbereichen wird, wie vom Gutachter empfohlen, festgesetzt. Das Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der ursprünglich geplante Wall wird nicht in die Planung übernommen. Es besteht diesbezüglich seitens des Fachgutachters für Schallschutz keine Notwendigkeit mehr.

Bei den Bodenmieten handelt es sich um unbelastetes Material aus einer externen Maßnahme. Dieses Material wird nur temporär auf dem Gelände zwischengelagert.

Bei dem Bodenbecken handelt es sich um eine Muldenrigole. Mit Schreiben vom 23.08.2006 hat der Kreis Aachen eine befristete Erlaubnis zur Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen in den Untergrund erteilt.

Die Hinweise, Versickerung von Oberflächenwasser, Eingriffe ins Erdreich werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise zum Umgang mit offenen Bodenbereichen zur Versickerung von Oberflächenwasser sowie zu den Eingriffen ins Erdreich in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Alle weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Natur und Landschaft:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

In der Bilanzierung des zu diesem Änderungsverfahren erstellten landschaftspflegerischen Fachbeitrags dürfen für die im Plangebiet auf dem Lärmschutzwall zu pflanzende Hecke gemäß dem Verfahren Sporbeck/Ludwig allerdings maximal lediglich 16 Wertpunkte statt 17 in Ansatz gebracht werden.

Stellungnahme:**Natur und Landschaft:**

Die Stellungnahme der StädteRegion Aachen beruhte auf der Annahme, dass ein Lärmschutzwall geplant sei. In so einem Fall hätten die in Ansatz gebrachten Wertpunkte von 17 auf 16 reduziert werden müssen.

Nach Rücksprache mit der StädteRegion Aachen wurde der Sachverhalt, der Wegfall des Lärmschuttwalls, besprochen und die Reduzierung der Wertpunkte von 17 auf 16 ist damit nicht mehr erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 12. Änderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

14. Bebauungsplan Nr. 82 –Am Bergpark-, 5. Änderung, Stadtteil Baesweiler

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Die Begründung mit den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 82 –Am Bergpark-, 5. Änderung, Stadtteil Baesweiler, ist der Originalniederschrift als Anlage 8 beigelegt.

In seiner Sitzung am 16.06.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 25.06.2015 bis 23.07.2015 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 25.06.2015 bis 23.07.2015.

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 16.07.2015:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding

GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o.g. Maßnahmen ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

b) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 23.07.2015:

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 Umweltamt

Bodenschutz und Altlasten

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 ergeben sich folgende Änderungen:

- Anpassung der Baugrenzen und Errichtung von Terrassenüberdachungen,
- Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten im westlichen Teilbereich auf 10 WE,
- Wegfall der inneren Gartenwege und Modifizierung der Anpflanzungen.

Diese Änderungen sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht von Belang und somit stehen diesen Änderungen keine Bedenken entgegen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans stammt aus dem Jahr 2011. In der Nachfolgezeit haben innerhalb des Bebauungsplangebietes unsachgemäß Bodenumlagerungen stattgefunden. Dabei wurde auch auf bisher unbelasteten Flächen Material aus der Altlasten-Verdachtsfläche 5003/0002 umgelagert. In der 5. Änderung des Bebauungsplans werden Hinweise zu Bodenschutz/Altlasten gegeben, die komplett aus der 4. Änderung übernommen wurden. Somit werden die Bodenumlagerungen in der 5. Änderung nicht berücksichtigt.

Es wird daher für erforderlich gehalten, die Begründung und die textlichen Festsetzungen in Hinblick auf den Bereich Bodenschutz/Altlasten zu überarbeiten.

Die vorläufige Fassung des Umweltberichtes Büro Davis, Terfrüchte + Partner vom Mai 2015 sollte im Kapitel 5.2.1 „Altlasten, Ablagerung und Baugrund“ – da das Kapitel auch den „alten“ Stand von der Bodenumlagerung enthält – angepasst werden

Stellungnahme:

Die zu überarbeitenden Hinweise werden mit dem Gutachterbüro des Investors abgestimmt und anschließend dem Umweltamt vorgelegt. Des Weiteren wird der Umweltbericht wie vorgeschlagen angepasst.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Abstimmung durchzuführen und den Umweltbericht wie vorgeschlagen anzupassen.

Natur und Landschaft:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 25.08.2015, TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

15. Widmung der „Theodor-Heuss-Straße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 98, Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.08.2015, TOP 5, bereits mit der Widmung der „Theodor-Heuss-Straße“ beschäftigt.

Die Fläche der „Theodor-Heuss-Straße“ im Bebauungsplangebiet 98 (Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße), die sich zur Zeit als Baustraße im Eigentum des Erschließungsträgers Vivawest befindet und nach vollständiger Fertigstellung in das Eigentum der Stadt Baesweiler übergehen wird, soll gemäß der Regelung im Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Baesweiler und der Vivawest zur Benutzung für den öffentlichen Verkehr formal gewidmet werden.

Die Voraussetzungen zur Widmung gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW liegen vor.

Der Bau- und Planungsausschuss hat beschlossen, die Fläche der „Theodor-Heuss-Straße“ nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr zu widmen, und zwar

- die Straßenfläche ab Einmündung Erich-Klausener-Straße zwischen Haus Nr. 8 und 10 als Gemeindestraße sowie
- die fußläufige Verbindung zwischen Erich-Klausener-Straße und Kurt-Schumacher-Straße als Fußweg.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Fläche der „Theodor-Heuss-Straße“ nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr formal zu widmen, und zwar

- die Straßenfläche ab Einmündung Erich-Klausener-Straße zwischen Haus Nr. 8 und 10 als Gemeindestraße sowie
- die fußläufige Verbindung zwischen Erich-Klausener-Straße und Kurt-Schumacher-Straße als Fußweg.

16. Mitteilungen der Verwaltung

Es lagen keine Mitteilungen vor.

17. Anfragen von Ratsmitgliedern

SPD-Fraktionsvorsitzender Strank sprach eine Anfrage seiner Fraktion hinsichtlich der Verschiebung des Sitzungstermines für die letzte Stadtratssitzung im Jahr 2015 am 22.12.2015 an. Die Fraktion hat darum gebeten, den Termin aufgrund der sehr engen zeitlichen Nähe zu den bevorstehenden Weihnachtsfeiertagen vorzuverlegen.

Dr. Linkens erklärte, dass die Terminierung aus dem Wunsch der SPD-Fraktion entstanden sei, eine längere Beratungszeit für die Haushaltsangelegenheiten zu haben. Wegen der terminlichen Nähe zu der vorausgehenden Haupt- und Finanzausschusssitzung könne es bei einer Vorverlegung der Stadtratssitzung erforderlich werden, dass evtl. Änderungen im Haushalt nach dem Zustelltermin der Ratssitzung nachgereicht werden müssten. Soweit dies akzeptiert werde, schlug er vor, die Stadtratssitzung auf Donnerstag, 17.12.2015, vorzuverlegen.

Hierzu äußerte keine der Fraktionen Bedenken.

18. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.